

sportbüro.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SPORTBÜRO“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, um soziale, kulturelle und demokratische Werte und Inhalte durch das Medium Sport zu transportieren.
2. Das SPORTBÜRO setzt sich auf mehreren Ebenen für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung ein:
 1. Auf der gesellschaftlichen Ebene untersucht das SPORTBÜRO die Auswirkungen demografischer, sozialer, politischer, medialer, ökonomischer und ökologischer Einflüsse und Entwicklungen auf das Medium Sport und seiner Akteure.
 2. Zu diesem Zweck engagiert sich das SPORTBÜRO auf der Ebene der Institutionen. Das SPORTBÜRO bietet ein Forum für Diskussionen und Austausch und etabliert ein Netzwerk, das sich mit den beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen und ihren Auswirkungen auf den Sport beschäftigt. Hierzu regt das SPORTBÜRO Kooperationen mit und zwischen national und international tätigen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen des Sports an. Mithilfe seiner Partner erarbeitet das SPORTBÜRO Konzepte für eine effektive und nachhaltige Regulierung, Koordinierung und Steuerung der institutionellen Strukturen,

sportbüro.

die das Medium Sport tragen und seine gesellschaftliche Bedeutung beeinflussen.

3. Das SPORTBÜRO engagiert sich darüber hinaus in der Dokumentation praxisrelevanter Sportprojekte, insbesondere des Kinder- und Jugendsports und deren Mittler – die Sozialakteure Jugendcoaches.
4. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein SPORTBÜRO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet unabhängig im Sinne der Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle den Zweck des Vereins unterstützende natürliche Personen sein. Des Weiteren können Mitglieder alle juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern (z.B. Schulen, Behörden, Betriebe, Krankenkassen, Sportvereine).
2. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

sportbüro.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand als solche berufen und abberufen; sie können auf Lebenszeit ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitglieds/Fördermitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erklären. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
7. Ein Mitglied/Fördermitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
9. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des SPORTBÜROS aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen

sportbüro.

teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied/Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des SPORTBÜROs zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des SPORTBÜROs durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf zu bestimmten Themen einen Ausschuss bilden und einsetzen (z.B. Berufungsausschuss), der gegenüber der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Beisitzern.
2. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

sportbüro.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellen. Diese/r ist dann berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Vorstandssitzungen können bei Notwendigkeit einberufen werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in schriftlicher Form (auch E-Mail oder Fax möglich) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von in der Regel mindestens 7

sportbüro.

Tagen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Die Vorstandssitzungen sind mit den Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters zu den Tagesordnungspunkten und bei Beschlussfassungen mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand kann Satzungsänderungen durchführen, soweit diese vom zuständigen Amtsgericht oder vom zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan obliegen.
2. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Satzung mit Ausnahme von Änderungen gem. § 11 Absatz 4,
 2. die Auflösung des Vereins,
 3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

sportbüro.

5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschlussfassung zu einer vom Vorstand vorgelegten Beitragsordnung,
 6. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand,
 7. Beratung, Diskussion und Beschlussfassung zu sonstigen Punkten auf der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gästen oder Medienvertretern Zutritt zur Mitgliederversammlung gewähren, wenn die Mitgliederversammlung hierzu vorher Beschluss gefasst hat.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

sportbüro.

2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der Voraussetzungen, die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten; dies gilt auch für das Antragsrecht der Mitglieder zur Tagesordnung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von eine-r/m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/in ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

sportbüro.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator-en/innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.03.2013 in Berlin beschlossen und zuletzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.02.2015 in Berlin aktualisiert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand gemäß § 71 BGB wie folgt:

(Henning Harnisch, Vorsitzender) (Otu Tetteh, stellvertretender Vorsitzender)

Berlin, den 25.02.2015